



**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH in  
Mülheim**

---

**Antrag der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH auf Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen  
Änderung der Fallwerkanlage**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 03.02.2025

53.03-0145427-0500-G16-0036/24

Die Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH hat mit Datum vom 11.06.2024, zuletzt ergänzt am 31.07.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Fallwerkanlage durch Errichtung und Betrieb der Gegenschlaganlage 2 auf dem Betriebsgelände an der Sandstraße 140 in 45473 Mülheim gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Die Gegenschlagmaschine 2 wird in einem neuen Hallenanbau im Bereich des bestehenden Prüfzentrums errichtet. Sie dient der Prüfung von Blech- und Rohrproben auf ihren Verformungsbruchanteil in der Bruchfläche.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Fallwerkanlage der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.10.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.



Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Der vorhandene Boden ist bereits versiegelt. Der durch die Errichtung des Hallenanbaus anfallende Bodenaushub wird analysiert und entsprechend fachgerecht entsorgt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Im näheren Umfeld sind keine besonders empfindlichen schutzbedürftigen oder nach Landesrecht geschützte Gebiete vorhanden. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Das Vorhaben ist mit keinen Emissionen an die Luft verbunden, so dass der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet von der Änderung nicht betroffen ist. Im Betrieb werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt und mit keinen störfallrelevanten Stoffen umgegangen. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben daher nicht nachteilig beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller

